

Allgemeine Zürich Bedingungen für die BU-Versicherung zusätzlicher Gefahren (AECBUB 2002)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Versicherter Betrieb |
| Artikel 2 | Versicherte Gefahren |
| Artikel 3 | Sachschaden |
| Artikel 4 | Betriebsunterbrechung |
| Artikel 5 | Deckungsbeitrag |
| Artikel 6 | Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme |
| Artikel 7 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall |
| Artikel 8 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall |
| Artikel 9 | Unterbrechungsschaden, Entschädigung |
| Artikel 10 | Schadenminderungskosten |
| Artikel 11 | Unterversicherung |
| Artikel 12 | Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligungen |
| Artikel 13 | Zahlung der Entschädigung |
| Artikel 14 | Sachverständigenverfahren |
| Artikel 15 | Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadenfall |
| Artikel 16 | Veräußerung des versicherten Betriebes |

Artikel 1

Versicherter Betrieb

Versichert ist der in der Polizza, auch örtlich (Versicherungsort) bezeichnete Betrieb.

Artikel 2

Versicherte Gefahren

Jede der nachfolgenden Gefahren oder Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart und in der Polizza dokumentiert ist:

Bei den einzelnen Gefahren oder Gefahrengruppen handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge, sie können daher einzeln gekündigt werden.

1. Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

Die Versicherung der Gefahrengruppe Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung kann jederzeit vom Versicherer gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

1.1 Innere Unruhen

Als Innere Unruhe gilt, wenn Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

1.2 Böswillige Beschädigung

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

Mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden erstreckt sich die Versicherung nicht auf Schäden durch Beraubung, Einbruchdiebstahl bzw. versuchter Einbruchdiebstahl oder Vandalismus im Zuge eines Einbruchdiebstahls.

Die Versicherung erstreckt sich weiters nicht auf Schäden, die verursacht werden von

- dem Versicherungsnehmer selbst oder
- Betriebsangehörigen oder
- fremden im Betrieb tätigen Personen oder
- Bewohnern oder Mietern der versicherten Gebäude.

1.3 Streik, Aussperrung

Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitsein-

stellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Als Aussperrung gilt die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Versichert sind Schäden durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung.

Nicht versichert sind:

- Schäden an Sachen der Betriebsangehörigen

2. **Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle**

2.1 Fahrzeuganprall

Als Schaden durch Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge.

Nicht versichert sind:

- Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden
- Schäden an Fahrzeugen,
- Schäden an Wegen, Straßen und Brücken,

2.2 Rauch

Als Rauchschaaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, Trockenanlagen oder sonstigen Erhitzungsanlagen austritt.

Nicht versichert sind:

- Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

2.3 Überschalldruckwelle

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde,

das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

3. **Sprinkler-Leckage**

Versichert sind Schäden durch bestimmungswidriges Austreten von Wasser oder auf

Wasser basierenden Flüssigkeiten aus am Versicherungsort installierten Löschanlagen (Sprinkler- oder Schaumlöschanlagen).

Zur Löschanlage gehören Wasserbezugsstellen, Wasserversorgung, Alarmventile, Sprinklerrohrnetz und Sprinklerdüsen samt zugehörigen Armaturen, die ausschließlich dem Betrieb der Löschanlage dienen.

Nicht versichert sind Schäden

- an der Löschanlage selbst;
- anlässlich von Druckproben und der Durchführung von Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten;
- infolge Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Löschanlage;
- Weiters nicht versichert sind Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung, Schimmel sowie Mikroorganismen aller Art;

Der Versicherungsschutz nach Abs. 1 besteht nur bei Sprinkleranlagen, die von der Revisionsstelle des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, Sektion Sachversicherungsindustriegeschäft, das ist die Zentralstelle für Brandverhütung, abgenommen und regelmäßig überprüft werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Besonderen Bedingung – Löschanlagen - der Feuerversicherung.

4. **Leitungswasser**

Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadenergebnis).

Nur bei der Versicherung von Gebäuden gelten zusätzlich als Schadenereignis:

- Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;
- Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen.

Die Versicherung von Gebäuden erstreckt sich auch auf nachfolgende Kosten:

- Auftaukosten
- Suchkosten

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- 4.1. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
- 4.2. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung;
- 4.3. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden;
- 4.4. Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;
- 4.5. Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten;
- 4.6. Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem einer Fußbodenheizung;
- 4.7. Schäden an oder durch wasserführende Solaranlagen;
- 4.8. Schäden an oder durch wasserführende Klimaanlage;
- 4.9. Schäden an oder durch Sprinkleranlagen;
- 4.10. Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken;
- 4.11. Behebung von Verstopfungen jeder Art;
- 4.12. Wasserverlust, Mietverlust oder andere mittelbare Schäden;
- 4.13. Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau;

4.14. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung, Schimmel sowie Mikroorganismen aller Art;

5. Sturm, Hagel

- **Sturm** ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

- **Hagel** ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

5.1. Schäden durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung;

5.2. Schäden durch Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;

5.3. Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau.

Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden;

5.4. Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;

5.5. Schäden durch Bodensenkung;

5.6. Schäden durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;

5.7. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen;

5.8. Schäden, die dadurch entstanden sind,

- dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben,

- dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden;

6. Überschwemmung und Hochwasser

- **Überschwemmung** ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund außerordentlicher Niederschläge, die die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschreiten oder nicht abfließen können.

- **Hochwasser** ist eine durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm verursachte, die normale Höhe merklich übersteigende Wasserführung eines fließenden oder stehenden Gewässers.

Der Versicherer haftet nicht

- für andere als die oben angeführten ersatzpflichtigen Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn;

- für Schäden durch Lawinen und Lawinenluftdruck, auch wenn diese Ereignisse bei einer Überschwemmung, einem Hochwasser oder einem Eisstoß auftreten bzw. deren Folge sind;

- für Wasserschäden, welche auf andere Art, als oben beschrieben, verursacht werden, wie z.B. Schäden durch Regen oder Wolkenbruch, Schmelz- oder Sickerwasser, welche nicht auf das versicherte Schadenereignis zurückzuführen sind, sowie für Wasserschäden, die durch Bruch und Leckage von Wasserrohren bzw. Sprinkleranlagen hervorgerufen werden.

- für Schäden durch ein vorhersehbares Hochwasser. Hochwasser gilt als vorhersehbar, wenn es im langjährigen Mittel häufiger als einmal in 10 Jahren auftritt. Für die Feststellung ist im Einzelfall die

Auskunft des hydrografischen Zentralbüros maßgebend

- für Schäden, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden.

Im Falle von

- Erdbeben, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,

haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar, noch mittelbar im Zusammenhang steht.

7. Vermurung

Vermurung entsteht durch eine Massenbewegung von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst wird.

8. Erdbeben

Als **Erdbeben** gilt eine großräumige Erschütterung des Erdbodens, die durch geologische Vorgänge in der Erdkruste und im oberen Erdmantel ausgelöst wird.

Die Erdstöße müssen die seismische Intensität am Schadensort von mindestens Stufe 6 der Europäischen Makroseismischen Skala 1992 (EMS-92) basierend auf Mercalli-Sieberg erreichen.

Nicht versichert gelten

- Schäden, die dadurch verursacht worden sind, dass Sachen schadhaf, baufällig oder fehlerhaft waren.

- Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen;

- Schäden durch innere Unruhen als Folge eines Erdbebens

- Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben, künstlerisch bearbeiteten Scheiben und Scheiben mit einer Einzelgröße von mehr als 3

| | | |
|--|--|---|
| <p>m². Das gleiche gilt für die Rahmen und Profile dieser Verglasungen, sofern diese ebenfalls von künstlerischem Wert sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schäden durch Unbefugte, Diebstahl, Raub, Plünderung sowie Verluste jeder Art. - Schäden durch mangelnde Intensität oder Stärke | <ul style="list-style-type: none"> - Erdsenkung (AECB, Gesamtversion) - Feuer (AFB) - Einbruchdiebstahl (AEB) - Technische Versicherungen: Maschinenbruch (AMB), Montage (AMMB) und Bauwesen (BW), Elektrogeräte (ABEG), Garantie (MG), Computer (ADVB etc), Kühlgut (KG) - Vertrauensschaden (ABV) - Transport (ATB) | <p>dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschaden entstanden sind.</p> |
| <p>9. Lawinen und Lawinenluftdruck</p> <p>Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.</p> <p>Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.</p> | <p>Nicht versicherte Schäden (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen) sind</p> | <p>11.6 Wasser, Frost, Schnee, Sand, Hagel und Staub an im Freien befindlichen Sachen oder an Sachen in offenen Gebäuden sowie in Gebäuden deren Öffnungen nicht ordnungsgemäß verschlossen sind bzw. Schäden durch Witterungseinflüsse mit denen wegen der Jahreszeit oder der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss.</p> |
| <p>10. Erdsenkung</p> <p>Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.</p> <p>Schäden durch bergmännische Tätigkeiten sind nicht versichert.</p> | <p>11.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten.</p> <p>11.2 Schäden durch Konstruktions-, Material-, Ausführungs- und Planungsfehler oder verborgene Mängel.</p> | <p>11.7 Schäden durch Diebstahl (auch einfacher Diebstahl) oder Raub, Unterschlagung, Veruntreuung, Betrug, Erpressung, Inventurdifferenzen, Verluste, die erst bei der Bestandskontrolle festgestellt werden sowie aus nicht aufklärbaren Verlusten.</p> <p>11.8 Schäden durch Computerviren und Softwarefehler, magnetische Einwirkung sowie versehentliches Löschen und Ändern von Daten ohne Beschädigung des Datenträgers.</p> |
| <p>11. Unbenannte Gefahren</p> <p>Als unbenannte Gefahren gelten Gefahren, die plötzlich und unvorhergesehen von außen auf die versicherten Sachen einwirken und diese zerstören oder beschädigen.</p> <p>Als unbenannte Gefahren gelten keinesfalls jene Gefahren oder Schäden, die nach den nachstehenden Zürich Kosmos Bedingungen versichert werden können bzw. dort ausgeschlossen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (AECB, Gesamtversion) - Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (AECB, Gesamtversion), - Sprinkler Leckage (AECB, Gesamtversion) - Leitungswasser (AWB) - Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz/Steinschlag, Erdbeben (ASTB) - Überschwemmung/Hochwasser (AECB, Gesamtversion) - Vermurung (AECB, Gesamtversion) - Erdbeben (AECB, Gesamtversion) - Lawinen und Lawinenluftdruck (AECB, Gesamtversion) | <p>11.3 Schäden durch Herstellung, Be- und Verarbeitung, Reparatur, Erprobung, Durchführung von Wartung, Umbau, Umrüstung oder Instandsetzung.</p> <p>11.4 Schäden durch Alterung, Abnutzung, Verschleiß, Erosion oder Korrosion sowie durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Dämpfen oder Feuchtigkeit, Trockenheit, Ruß, Staub ferner durch Abwässer oder Schlammabfuhr sowie durch Tiere, Ungeziefer, Insekten, Pflanzen, Pilze, Schimmel, Mikroorganismen aller Art, Fäulnis, Substanzverlust bzw. Zerfall, Entwertung der Sache in sich selbst, insbesondere durch natürlichen Verderb sowie Schrumpfen, Verdunsten, Gewichtsverlust oder Geschmacks-, Farb-, Struktur- oder Oberflächenveränderung.</p> <p>11.5 Schäden durch Kontamination (z. B. Vergiftung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung), Überlaufen und Leckagen. Dies gilt nicht, wenn diese Ereignisse durch einen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und</p> | <p>11.9 Schäden durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizungssystemen sowie Steuerungsanlagen sowie Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts, sonstigen Energie- oder Treibstoffversorgung</p> <p>11.10 Schäden durch Senkung, Setzung, Reißen, Schrumpfung oder Ausdehnung von Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich der Hof- und Gehsteigbefestigungen sowie Straßen, insbesondere von Fundamenten, Wänden, Böden, Decken und Dächer.</p> <p>11.11 Schäden an Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten, elektronischen Datenverarbeitungs- und speicheranlagen, die entweder ohne äußere Einwirkung oder durch deren Bedienung, Wartung, Umbau und Reparatur entstanden sind.</p> <p>11.12 Schäden durch Verluste von Marktanteilen oder zeitlichen Verzögerungen</p> |

- 11.13 Schäden durch Montage- oder Bauleistungen.
- 11.14 Schäden durch Projektile aus Schusswaffen
- 11.15 Wasserschäden, die auf Niederschlags-, Schmelz- oder Sickerwasser zurückzuführen sind
- 11.16 Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinnern verursacht wurde;
- 11.17 Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich die versicherten Gebäude in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder noch nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind; die Ersatzpflicht des Versicherers besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.
- Folgeschäden** an anderen Sachen aus den unter Pkt. 2 - 11 genannten Ereignissen sind versichert, sofern sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören.
- Artikel 3**
Sachschaden
1. Als **Sachschaden** gelten Schäden an einer dem versicherten Betrieb dienenden Sache, die
- 1.1. durch die **unmittelbare Einwirkung** einer versicherten Gefahr (Schadensereignis) eintreten und gemäß Artikel 2 zu ersetzen sind;
- 1.2. als **unvermeidliche Folge** eines Schadenereignisses eintreten. Im Fall eines Sturmes auch dann, wenn Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden.
- Bei Versicherung der Gefahr „unbenannte Gefahren“ gemäß AECB gilt die unvermeidliche Folge nicht versichert (siehe jedoch Anmerkung „Folgeschäden“);
- 1.3. durch **Abhandenkommen** bei einem Schadenereignis eintreten.
- Bei Versicherung der Gefahren „unbenannte Gefahren“ und „böswillige Beschädigung“ gemäß AECB ist das Abhandenkommen nicht versichert
2. **N i c h t** als Sachschaden gelten
- 2.1 Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
- 2.1.1 Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
- 2.1.2 Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- 2.1.3 alle mit den genannten Ereignissen (Punkte 1.1 bis 1.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- 2.1.4 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung;
- 2.1.5 Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz, ausgenommen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen sowie Erdbeben, sofern die Versicherung dieser beiden Gefahren ausdrücklich vereinbart ist.
- 2.1.6 Nachfolgend Schäden sind ebenso vom Versicherungsschutz ausgeschlossen
- Schäden durch Überschwemmung in Holland
 - Schäden durch Sturmflut (durch auflandigen Sturm erzeugter, außergewöhnlich hoher Wasserstau des Meeres) in den deutschen Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Hamburg sowie in Belgien.
- Politische Risiken in Südafrika gemäß South African Special Risk Insurance Association (SASRIA).
 - Schäden durch Erdbeben in Kalifornien
 - Schäden gemäß Catastrophe Naturelle in Frankreich
 - Schäden gemäß Calamidad Nacional in Spanien
- Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 2.1.1. bis 2.1.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.
- 2.2 Schäden an nachstehenden Sachen, auch dann nicht, wenn sie dem versicherten Betrieb dienen.
- N i c h t** versicherte Sachen sind, sofern **n i c h t b e s o n d e r s** vereinbart
- Bargeld und Geldeswerte, Wertpapiere, Einlagebücher Schecks, Kreditkarten;
 - Urkunden, Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder und -platten und sonstige Datenträger mit den darauf befindlichen Programmen und Daten
 - Muster, Anschauungsmodelle, Reproduktionshilfsmittel, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
 - Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge ohne behördliche Zulassung, selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie fahrbare oder transportable Baugeräte.
 - Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten,
 - Gebäude, die nicht bezugsfertig sind und die in diesen Gebäuden befindlichen, beweglichen Sachen;
 - Sachen, die sich in Montage, Planung, Errichtung oder im Bau be-

finden, es sei denn, Bau- und/oder Montageleistungen, welche vom Versicherten bereits abgenommen wurden und der Versicherte somit die Gefahr trägt, sowie Hilfsbauten und Bauausrüstungen (Hilfsbauten und Baugeräte),

- Verglasungen inklusive Kunststoffverglasungen aller Art und Lichtkuppeln, ausgenommen im Rahmen der Gefahrengruppen „unbenannte Gefahren“ und „Erdbeben“.

Generell nicht versicherte Sachen sind

- Grund und Boden inklusive Mineralien, Gewässer, Luft, Fundamente, Straßen, Wege, Tunnel, Brücken, Schienen, Dämme, Docks, Piers, Hafenbecken, Kaimauern, Verladeeinrichtungen, Pipelines, Brunnen, Becken, Kanäle, Bohrungen, Ober- und/oder unterirdische Stromleitungen, Lebewesen, Sachen unter Erdgleiche, Ausgrabungen, Rasen, Bäume, Sträucher, Ernteerzeugnisse und andere Vegetation jeder Art.
- Off-shore-Anlagen, einschließlich dort befindlicher Sachen
- Sachen auf dem Transport
- Bewegliche Sachen im Freien
- Außenanlagen aller Art, z.B. Firmenschilder und Werbeanlagen, Außenbeleuchtungen, Einfriedungen, Antennenanlagen, Solaranlagen, Markisen, elektrische Freileitungen einschließlich Ständer und Masten
- Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes, einschließlich dort befindlicher Sachen;
- Tiere und Mikroorganismen
- Deponien
- behördlich zugelassene Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge; Raumfahrzeuge, Schienenfahrzeuge und rollendes Material.
- Kunstgegenstände
- Pelze, Schmuck, Edelmetalle oder Edelsteine (sofern diese nicht für

Produktionszwecke genutzt oder verwendet werden)

3. Das Schadenereignis muss auf dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort eintreten.

Artikel 4 Betriebsunterbrechung

1. Als Betriebsunterbrechung gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen Sachschaden.
2. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Sachschaden soweit behoben ist, dass diejenige Betriebsleistung erbracht werden kann, die auch ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre.
- 2.1 Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erhebliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen gelten, nicht als Betriebsunterbrechung.

Artikel 5 Deckungsbeitrag

1. Als **Deckungsbeitrag** im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung gilt die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes.
2. Als **betriebliche Erträge** des versicherten Betriebes gelten:
 - Umsatzerlöse,
 - Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
 - aktivierte Eigenleistungen,
 - sonstige betriebliche Erträgenach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.
3. Als **variable** (nicht versicherte) **Kosten** gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden.

Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft.

Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlage, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.

Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.

4. Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz:

Erträge und Kosten, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (z.B. Finanzerträge, außerordentliches Ergebnis, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).

Artikel 6 Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme

1. Als **Versicherungswert** im Sinne des § 52 Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) gilt der Deckungsbeitrag, der im versicherten Betrieb während der auf den Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens folgenden 12 Monate ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre.
2. Die **Haftungszeit** beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und dauert 12 Monate. Abweichende Haftungszeiten können vereinbart werden, ausgenommen bei Saisonbetrieben.
3. Die **Haftungssumme** verhält sich zur Versicherungssumme wie die Haftungszeit zum Zeitraum von 12 Monaten.

Artikel 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen und diese Unterlagen für das laufende Ge-

schäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren;

2. Datenträger, Geschäftsbücher, Akten, Pläne und dergleichen gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen gesichert aufzubewahren.

Von Programmen und Daten der EDV sind in zweckmäßigen Abständen Sicherungskopien anzufertigen und auszulagern;

3. die dem Betrieb dienenden Sachen ordnungsgemäß instandzuhalten; Im Rahmen der Sturmversicherung insbesondere die Dächer, im Rahmen der Leitungswasser die wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen
4. für Sprinkler und Schaumlöschanlagen geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen;
5. Abflussleitungen auf dem Versicherungsort frei zu halten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen rückstaufrei zu halten;
6. in Räumen unter Erdniveau aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

Im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, oder wenn ein Unterbrechungsschaden bereits eingetreten ist, ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen. Dazu ist Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Sachschaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Für Sachschäden aufgrund von böswilliger Beschädigung und Fahrzeuganprall, sowie beim Abhandenkommen von Sachen ist auch eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde erforderlich. In dieser Anzeige sind insbesondere alle abhandengekommenen, dem versicherten Betrieb dienenden Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht
- 3.1. Dem Versicherer und dessen Sachverständigen ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung, sowie über die Höhe des Unterbrechungsschadens und der Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer alle dienlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle in Artikel 7 genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer und sein Sachverständiger sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 9 Unterbrechungsschaden, Entschädigung

1. Unterbrechungsschaden

- 1.1. Als Unterbrechungsschaden gilt der durch die Betriebsunterbrechung tatsächlich entgangene Deckungsbeitrag,

abzüglich der ersparten versicherten Kosten, zuzüglich Schadenminderungskosten nach den Bestimmungen des Artikel 10.

- 1.2. Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle jene Umstände zu berücksichtigen, die dessen Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung beeinflusst hätten, z.B. die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des versicherten Betriebes, vorgesehene Veränderungen im versicherten Betrieb, die Marktlage, Auswirkungen von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Boykott, Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers.
- 1.3. Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den durch den Sachschaden zerstörten Anlagen vorzunehmen gewesen wären, sind ersparte versicherte Kosten.
- 1.4. Nicht als Unterbrechungsschaden gelten: Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- oder Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.

2. Entschädigung

- 2.1 Der Versicherer ersetzt:

den längstens während der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, höchstens jedoch die Haftungssumme.

Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch Weisung des Versicherers verursacht wurde.

- 2.2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird;
 - 2.2.1. durch außergewöhnliche, während der Betriebsunterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, wozu auch die in Artikel 3, Punkt 3.1. bis 3.5. angeführten Ereignisse gehören;
 - 2.2.2. durch Veränderungen der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im versicherten Betrieb, die im

- Zuge der Behebung des Sachschadens durchgeführt werden;
- 2.2.3. durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
- 2.2.4. durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Behebung des Sachschadens, z.B. durch Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen oder dergleichen;
- 2.2.5. dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Behebung des Sachschadens nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm dafür nicht genügend Kapital zur Verfügung steht;
- 2.2.6. dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.

Artikel 10 Schadenminderungskosten

1. Als **Schadenminderungskosten** gelten Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens tätigt,
 - 1.1. soweit durch diese Maßnahmen der Unterbrechungsschaden insgesamt verringert wird, oder
 - 1.2. soweit der Versicherungsnehmer diese Maßnahmen für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
2. Als Maßnahmen zur Abwehr und Minderung des Unterbrechungsschadens kommen z.B. in Betracht: die Einrichtung eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Einholung des entgangenen Deckungsbeitrages innerhalb angemessener Frist durch verstärkte Betriebsleistung nach dem Ende der Betriebsunterbrechung.

3. Nicht als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, soweit durch diese
 - 3.1. über die Dauer der Betriebsunterbrechung hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
 - 3.2. ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.

Artikel 11 Unterversicherung

Die gemäß Artikel 9 ermittelte Entschädigung wird bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt.

Artikel 12 Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligungen

1. Ist eine Höchstentschädigung vereinbart, so gilt diese Höchstentschädigung als Grenze für die Ersatzleistung.
2. Die gemäß Artikel 9 ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt (nach Berücksichtigung der Unterversicherung).
3. Alle Schadenereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten im Sinne der Bestimmungen der Punkte 1. und 2. als ein Schadenereignis.

Artikel 13 Zahlung der Entschädigung

1. Nach Möglichkeit ist die Entschädigung für die ganze voraussichtliche Dauer der Betriebsunterbrechung im vorhinein festzustellen, und zwar für jeden Monat der Betriebsunterbrechung getrennt. Ergibt eine abschließende Feststellung der Entschädigung eine Abweichung gegenüber der im vorhinein durchgeführten, so ist die im vorhinein durchgeführte richtigzustellen.

Eine im vorhinein festgestellte Entschädigung wird monatlich im Ausmaß der auf die einzelnen Monate

- der Betriebsunterbrechung entfallenden Teilbeträge fällig.
- 2. Wenn eine Feststellung der Entschädigung im vorhinein nicht möglich sein sollte, es aber nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Betriebsunterbrechung und nach Ablauf eines jeden weiteren Monats möglich ist, den Betrag zu ermitteln, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Betriebsunterbrechung mindestens zu ersetzen hat, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm diese Beträge in Anrechnung auf die abschließend festgestellte Entschädigung gezahlt werden.
- 3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt ist, kann eine Abtretung der Entschädigung gegen den Versicherer nicht geltend gemacht werden.

Artikel 14 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten:
 - 1.1. den Versicherungswert,
 - 1.2. den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung,
 - 1.3. den Betrag des innerhalb der Haftungszeit eintretenden Unterbrechungsschadens.
2. Die im Sachverständigenverfahren Beteiligten sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Artikel 15 Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadenfall

Die Versicherungssumme und die Haftungssumme wird nicht dadurch vermin-

dert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Artikel 16
Veräußerung des versicherten Betriebes

Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebes sind die §§ 69 bis 71 VersVG sinngemäß anzuwenden.